

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Bergische Universität Wuppertal
Ggf. Standort	

<b>Studiengang 01</b>	Bauingenieurwesen			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science, B.Sc.			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2003			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	133 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	178 p.a.			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	48 p.a. (SoSe 2016 - WiSe 2018/19)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	3 (2. Reakkreditierung)
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)
Akkreditierungsbericht vom	09.07.2019

<b>Studiengang 02</b>	<b>Dualer Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen</b>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung				
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2004			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	5 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	19 p.a.			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	10,7 p.a. (SoSe 2016 – WiSe 2018/19)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	3 (2. Reakkreditierung)
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA)
Akkreditierungsbericht vom	09.07.2019

<b>Studiengang 03</b>	Bauingenieurwesen – Planen, Bauen, Betreiben			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science, M.Sc.			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2006			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	43 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	25 p.a.			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	29,3 p.a. (SoSe 2016 – WiSe 2018/19)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	3 (2. Reakkreditierung)
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA)
Akkreditierungsbericht vom	09.07.2019

<b>Studiengang 04</b>	Architektur			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science, B.Sc.			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2003			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	49 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	76 p.a.			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	44 p.a. (SoSe 2016 – WiSe 2018/19)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	3 (2. Reakkreditierung)
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA)
Akkreditierungsbericht vom	09.07.2019

<b>Studiengang 05</b>	Architektur			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science, M.Sc.			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2003			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	56 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	48 p.a.			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	41,7 p.a. (SoSe 2016 – WiSe 2018/19)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	3 (2. Reakkreditierung)
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA)
Akkreditierungsbericht vom	09.07.2019

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01: Bauingenieurwesen, B.Sc.**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

*Nicht einschlägig*

## **Studiengang 02: Dualer Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen, B.Sc.**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

*Nicht einschlägig*

### **Studiengang 03: Bauingenieurwesen – Planen, Bauen, Betreiben, M.Sc.**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

*Nicht einschlägig*



#### **Studiengang 04: Architektur, B.Sc.**

##### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

##### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

##### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

*Nicht einschlägig*

### **Studiengang 05: Architektur, M.Sc.**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

*Nicht einschlägig*

## **Kurzprofile**

Im Jahr 2015 wurde die Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen an der Bergischen Universität Wuppertal neu gegründet. Sie geht hervor aus den beiden Abteilungen Architektur und Bauingenieurwesen des ehemaligen Fachbereichs „D Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik“. Die Universität gibt an, dass die entwerfenden, planenden, konstruierenden und bauenden Disziplinen an dieser Fakultät der gesellschaftlichen Forderung nach verstärkter disziplinübergreifender Ausbildung von Architekt/innen und Bauingenieur/innen zur Förderung der Baukultur und zur Verbesserung der Wertschöpfungskette Bau und ihrer Ergebnisse in einer lebenszyklusorientierten Betrachtung folgen.

Durch die Nutzung der Chancen der räumlichen Nähe auf dem gemeinsamen Campus soll die Zusammenarbeit an den Schnittstellen zwischen beiden Disziplinen in fachübergreifenden Projekten und in der Ausbildung der digitalen Fähigkeiten (z.B. in BIM (Building Information Modelling)) zunehmend verstärkt werden. In diesem Sinne wurden die Curricula weiterentwickelt, u.a. um die Modulpläne beider Studienangebote besser aufeinander abstimmen zu können. Zudem sollen sogenannte Liaison-Professuren an den Schnittstellen der beiden Fachdisziplinen (z.B. Konstruktion, Tragwerke, Gebäudetechnik und Baubetrieb) diesen Prozess der übergreifenden Lehre befördern.

Die Gutachtergruppe nimmt erfreut die konstruktive Zusammenarbeit der beiden Disziplinen zur Kenntnis. Aus Sicht der Gutachtergruppe hat die Fusion einen sehr vielversprechenden Start genommen. Auf der Basis ihrer disziplinären Identität sind die beiden Fächerkulturen auf dem richtigen Weg zu Interdisziplinarität.

### **Studiengänge Bauingenieurwesen (01, 02, 03)**

Die Bauingenieurwesen-Studiengänge stellen eine Bauingenieurausbildung mit einem akademischen Bachelorabschluss, einem dualen akademischen Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden konsekutiven Masterabschluss dar. Der Bachelorstudiengang ist querschnittsorientiert angelegt, mit einer Ausbildung zum Generalisten in den ersten beiden Dritteln des Studiums und mit dem Erwerb von breitem Fachwissen überwiegend in der zweiten Studienhälfte. Der sich konsekutiv anschließende Masterstudiengang „Bauingenieurwesen: Planen – Bauen – Betreiben“ erlaubt es den Absolvent/innen ihr Profil mit den Vertiefungsrichtungen „Konstruktiver Ingenieurbau“, „Verkehrs-Infrastruktur-Systeme“ und „Umwelt-Infrastruktur-Systeme“ individuell zu schärfen.

### **Studiengänge: Architektur (04, 05)**

Die Universität Wuppertal gibt an, dass ihre Architektur-Studiengänge den Kandidat/innen, unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt, die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln sollen, dass sie zu reflektierter praktischer oder wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse, zu eigenständiger künstlerisch-gestalterischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

Gegenüber dem Bachelorstudiengang zielt der Masterstudiengang definitionsgemäß auf eine signifikante Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf wissenschaftliche Arbeitsmethoden, theoretisch-analytische Fähigkeiten, intellektuelle und soziale Kompetenz, sowie Kommunikationskompetenz ab. Der Masterstudiengang wird als stärker forschungsorientiert definiert. Die curriculare Ausgestaltung des Masterstudiengangs mit seinen im Wahlpflichtbereich zugeordneten Forschungsschwerpunkten unterstützt diese Profiluordnung.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums**

Die Gutachtergruppe begrüßt die Studienprogramme. Die Universität hat die positiven Weiterentwicklungen der fünf Studiengänge dokumentiert. Besonders positiv erachtet die Gutachtergruppe die Fusion der beiden Disziplinen Bauingenieurwesen und Architektur in einer Fakultät. Synergien ergeben sich beispielsweise durch einige studiengangübergreifende Module sowie durch einige sogenannte Liaison-Professuren, d.h. disziplinübergreifende Professuren.

Als sehr positiv wird gesehen, dass dem Thema BIM ein großes Gewicht beigemessen wird. Aus Sicht der Gutachtergruppe wird sich die Wichtigkeit dieses Themas in den kommenden Jahren noch vergrößern.

Bzgl. des dualen Bachelorstudiengangs ist die Gutachtergruppe der Ansicht, dass der duale Charakter nur sehr schwach ausgebildet ist.

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	6
Studiengang 01: Bauingenieurwesen, B.Sc.....	6
Studiengang 02: Dualer Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen, B.Sc. ....	7
Studiengang 03: Bauingenieurwesen – Planen, Bauen, Betreiben, M.Sc.....	8
Studiengang 04: Architektur, B.Sc. ....	9
Studiengang 05: Architektur, M.Sc. ....	10
Kurzprofile.....	11
Studiengänge Bauingenieurwesen (01, 02, 03) .....	11
Studiengänge: Architektur (04, 05).....	11
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums .....	12
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>15</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	15
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	15
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	15
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	16
Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	16
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	17
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)..	17
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	18
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>19</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	19
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	19
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	19
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	22
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	33
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	35
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	36
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	37
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....	37
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	37
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	37
<b>3 Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>38</b>
3.1 Allgemeine Hinweise .....	38
3.2 Rechtliche Grundlagen .....	38

3.3 Gutachtergruppe .....	38
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>39</b>
4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	39
Studiengang 01, 02, 03, 04 und 05 .....	39
4.2 Daten zur Akkreditierung .....	39
Studiengang 01: Bauingenieurwesen, B.Sc. ....	39
Studiengang 02: Dualer Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen, B.Sc. ....	40
Studiengang 03: Bauingenieurwesen – Planen, Bauen, Betreiben, M.Sc. ....	40
Studiengang 04: Architektur, B.Sc. ....	41
Studiengang 05: Architektur, M.Sc. ....	41
<b>5 Glossar .....</b>	<b>43</b>
Anhang .....	44

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Die Regelstudiendauer der beiden Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Architektur beträgt jeweils sechs Semester und umfasst 180 Leistungspunkte (LP). Es handelt sich um Vollzeitstudiengänge. Die Regelstudiendauer des dualen Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen beträgt acht Semester und umfasst 180 Leistungspunkte (LP). Es handelt sich um einen Teilzeitstudiengang.

Die Regelstudiendauer der beiden Masterstudiengänge Bauingenieurwesen – Planen, Bauen, Betreiben und Architektur beträgt jeweils vier Semester und umfasst 120 Leistungspunkte (LP). Es handelt sich um Vollzeitstudiengänge.

Beide Masterstudiengänge stellen einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Die Studiengänge sind damit in ihrer Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang Architektur wird als forschungsorientiert definiert. Dies kommt auch in seiner Konzeption zum Ausdruck. (Eine entsprechende Angabe sollte im Diploma Supplement vermerkt werden.) Für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen – Planen, Bauen, Betreiben verzichtet die Universität Wuppertal auf die Zuordnung zu einem Profil.

Beide Masterstudiengänge sind konsekutiv.

Alle fünf Studiengänge sehen regelkonform eine Abschlussarbeit vor.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

§ 1 der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen - Planen, Bauen, Betreiben“ setzt für den Zugang zum Masterstudiengang einen vorangehenden Hochschulabschluss mit mindestens 180 LP im Fach Bauingenieurwesen oder Verkehrsingenieurwesen voraus. Bewerber/innen aus anderen vergleichbaren Studiengängen müssen das vorangegange-

ne Studium mit mindestens mit der ECTS-Note C oder mit dem Äquivalent der Durchschnittsnote „befriedigend“ abgeschlossen haben. Die Kriterien der Vergleichbarkeit werden definiert. Ggf. erhalten Studienanfänger/innen die Auflage, bestimmte Kenntnisse und Kompetenzen nachträglich zu erwerben.

§ 1 der „Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Master of Science“ setzt für den Zugang zum Masterstudiengang einen vorangehenden Hochschulabschluss in Architektur mit mindestens 180 LP voraus. Zusätzlich müssen die Bewerber/innen ihre besondere künstlerisch-gestalterische Eignung nachweisen. Hierzu wurde eine Eignungsordnung<sup>1</sup> erlassen. Spätestens bis zur Anmeldung zur Masterabschlussarbeit muss der Nachweis eines sechsmonatigen nicht-kreditierten Vollzeit-Praktikums in einem Architekturbüro erbracht werden. Dieses Praktikum kann vor dem Masterstudium Architektur oder studienbegleitend abgeleistet werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Die drei Bachelorstudiengänge führen zum Abschluss „Bachelor of Science“. Beide Masterstudiengänge führen zum Abschluss „Master of Science“. Die Studiengänge sind der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften zuzuordnen. Ein Bachelor of Science bzw. ein Master of Science ist somit eine der möglichen Abschlussbezeichnungen.

Es wird jeweils nur ein Grad vergeben.

Zum Abschlusszeugnis wird jeweils ein Muster-Diploma Supplement ausgegeben, das der aktuellen Vorlage von HRK und KMK entspricht. Beispielhaft ausgefüllte Diploma Supplements in englischer Sprache wurden dem Selbstbericht beigelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Modularisierung (§ 7 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Alle fünf Studiengänge sind modularisiert. Alle Module sind in ein bis zwei Semestern zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

---

<sup>1</sup> Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Masterstudiengang Architektur an der Bergischen Universität Wuppertal vom 19.11.2018



Die Prüfungsordnungen sehen jeweils unter § 16 die Vergabe von relativen Noten (entsprechend des ECTS Users' Guide 2005) vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die MRVO sowie auch die „Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen“ die Verwendung der jeweils gültigen Fassung des ECTS User's Guide empfiehlt, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS User's Guide von 2015 verwendet werden. In den vorgelegten Diploma Supplements wird hingegen von „ECTS grading tables“ gesprochen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. LP werden vergeben, sobald die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen erbracht werden. In allen fünf Studiengängen wird die Arbeitsbelastung der Studierenden mit 30 Stunden pro LP berechnet (jeweils § 3 der Prüfungsordnung). In den Vollzeitstudiengängen sollen in jedem Semester 30 LP erworben werden. Im dualen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen werden in den ersten vier Semestern insgesamt nur 60 LP erbracht. In den Semestern 5-8 sollen jeweils 30 LP erworben werden.

Für die drei Bachelorabschlüsse sind jeweils 180 LP nachzuweisen. Für beide Masterabschlüsse werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 300 LP benötigt.

In den beiden Bachelorstudiengängen Bauingenieurwesen beträgt der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeit 10 LP (inkl. Kolloquium). Im Bachelorstudiengang Architektur werden für das Modul „Bachelorarbeit Architektur“ insgesamt 15 LP vergeben. Diese teilen sich auf in 12 LP für den „Bachelor Abschlussentwurf“ und drei LP für die begleitende Übung „Analytische Vertiefung“. Zusätzlich ist eine Präsentation mit Kolloquium zu erbringen.

Im Masterstudiengang Bauingenieurwesen – Planen, Bauen, Betreiben beträgt der Bearbeitungsumfang für die „Master Thesis“ insgesamt 24 LP. Diese teilen sich auf in 20 LP für die Abschlussarbeit und vier LP für die Präsentation mit Kolloquium. Im Masterstudiengang Architektur umfasst die Abschlussarbeit 30 LP inkl. Präsentation mit Kolloquium.

Die Abschlussarbeiten sind damit regelkonform ausgestaltet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)**

Der Studiengang X entspricht / die Studiengänge XY entsprechen den Anforderungen gemäß § 9 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Im dualen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen besteht eine Kooperation mit dem Berufsförderungswerk der Bauindustrie NRW – Ausbildungszentrum Kerpen. Das Berufsförderungswerk vermittelt die Lehrstellen zwischen den Studierenden und den Ausbildungsunternehmen.

Die Universität Wuppertal gibt an, dass diese Kooperation nicht vertraglich festgehalten ist. Zudem gibt sie an, dass es keine direkte Kooperation mit Ausbildungsunternehmen gibt. Die Ausgestaltung des zweiten Lernortes „Betrieb“ wird von der Universität Wuppertal nicht vertraglich geregelt.

Auf der Website <https://www.bauing.uni-wuppertal.de/studium.html> sind grundlegende Informationen zum dualen Studiengang einsehbar. Die Art und der Umfang der Kooperationen werden allerdings noch nicht hinreichend deutlich.

Da das Curriculum ausschließlich von der Universität Wuppertal durchgeführt wird und es keine außerhochschulischen, d.h. kreditierten Studienanteile gibt, ist das Kriterium nicht einschlägig.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)**

#### **Dokumentation/Bewertung**

*Nicht einschlägig*

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Bergische Universität Wuppertal hat die wichtigsten Weiterentwicklungen ihrer fünf zur Reakkreditierung beantragten Studiengänge dargelegt. Die Gutachtergruppe begrüßt die Tatsache, dass Empfehlungen aus den vorangegangenen Akkreditierungen konstruktiv aufgegriffen wurden.

Die Gutachtergruppe und die Hochschulvertreter/innen diskutierten die hohe Bedeutung des Themas Building Information Modeling (BIM) in Studiengängen der Architektur und des Bauingenieurwesens. Ein anderes dominantes Thema war die schwache Ausprägung des dualen Charakters des Dualen Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

##### Dokumentation

Die Qualifikationsziele der fünf Studiengänge werden ausführlich in der jeweiligen Prüfungsordnung sowie im jeweiligen Diploma Supplement beschrieben. Kurze Informationen sind auch auf den Websites<sup>2</sup> erhältlich.

#### b) Studiengangsspezifische Bewertung

##### Studiengang 01: Bauingenieurwesen, B.Sc.

##### Dokumentation

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen definiert unter § 1 die Qualifikationsziele wie folgt:

*„(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Bachelor of Science besitzen ein fundiertes Grundwissen des Bauingenieurwesens und sind auf die fachlichen und beruflichen Aufgaben eines Bauingenieurs vorbereitet. Sie besitzen die fachwissenschaftliche Kompetenz zur Beurteilung, Einordnung und Lösung von komplexen bautechnischen Aufgabenstellungen. Neben der fachlichen und methodischen Qualifikation sind sie in der Lage, Lösungsstrategien zu entwickeln sowie praktische Probleme und Aufgaben unter Anwendung ingenieurwissenschaftlicher Me-*

---

<sup>2</sup> <https://www.bauing.uni-wuppertal.de/studium.html>  
<https://www.arch.uni-wuppertal.de/studium-bewerbung/bachelor-of-science.html>

thoden zu lösen. Sie verfügen über eine Sensibilität für Schnittstellenprobleme zwischen der Architektur und dem Bauingenieurwesen und können komplexe Aufgaben des Bauingenieurwesens in einer definierten Zeit in guter Qualität lösen. Darüber hinaus sind sie mit Methodenwissen ausgestattet, um erzielte Ergebnisse und technische Lösungen zu präsentieren und zu vermitteln. Sie verfügen über die Fähigkeit zur Selbstorganisation in der Gruppe und sind in der Lage, Aufgaben in interdisziplinären Teams zu bearbeiten sowie diese zu leiten und zu führen. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen ermöglicht eine fachliche Vertiefung der Studierenden in einzelnen Fachrichtungen den sicheren Einstieg in den Beruf eines Bauingenieurs.

(2) Das Bachelorstudium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.“

## **Studiengang 02: Dualer Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen, B.Sc.**

### **Dokumentation**

Die Prüfungsordnung für den Dualen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen definiert unter § 1 die identischen Qualifikationsziele wie die für den nicht-dualen Bachelorstudiengang. Zusätzlich heißt es hier:

„Sie (die Absolvent/innen) besitzen eine breite praktische Erfahrungsbasis aus dem praktischen und beruflichen Umfeld...“

## **Studiengang 03: Bauingenieurwesen – Planen, Bauen, Betreiben, M.Sc.**

### **Dokumentation**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen – Planen, Bauen, Betreiben definiert unter § 1 die Qualifikationsziele wie folgt:

„Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Bauingenieurwesen - Planen, Bauen, Betreiben. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Master of Science besitzen fundiertes Spezialwissen im Bereich des Bauingenieurwesens und sind auf die fachlichen und beruflichen Aufgaben eines Bauingenieurs im Bereich der Bauwirtschaft, des konstruktiven Ingenieurbaus, des Verkehrs, des Wassers, der Stadtplanung oder in der Wissenschaft vorbereitet. Sie besitzen die fachwissenschaftliche Kompetenz zur Beurteilung, Einordnung und Lösung ingenieurwissenschaftlicher Aufgabenstellungen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, komplexe Projekte vorzubereiten, ausführungsfähig zu planen, die Durchführung zu begleiten sowie den technischen Betrieb zu organisieren und langfristig sicherzustellen. Neben der fachlichen und methodischen Qualifikation sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, Lösungsstrategien zu entwickeln und praktische Probleme und Aufgaben unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu lösen und darüber hinaus auch neue methodische Ansätze zu entwickeln. Sie verfügen über eine ganzheitliche Sichtweise und die Sensibilität für Schnittstellenprobleme insbesondere zur Architektur. Sie können komplexe Aufgaben des Bauingenieurwesens in einer definierten Zeit in guter Qualität lösen. Darüber hinaus sind sie mit Methodenwissen ausgestattet, um erzielte Ergebnisse und technische Lösungen zu präsentieren, zu vermitteln und auf wissenschaftlichem Niveau zu vertreten. Sie verfügen über die Fähigkeit zur Selbstorganisation in der Gruppe und sind in der Lage, Aufgaben in interdisziplinären Teams zu bearbeiten, diese zu leiten und zu führen. Je nach gewählter Spezialisierung haben die Absolventinnen und Absolventen vertiefte Kenntnisse und Methoden des Konstruktiven Ingenieurbaus, der Verkehrsinfrastrukturplanung oder der Umweltinfrastrukturplanung erworben.“

## **Studiengang 04: Architektur, B.Sc.**

### **Dokumentation**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur definiert unter § 1 die Qualifikationsziele wie folgt:

*„Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges Architektur besitzen ein breites Spektrum von Kenntnissen und Fähigkeiten für das generalistisch und vielseitig angelegte Berufsbild des Architekten auf allen dazu erforderlichen Gebieten. Sie haben Kompetenz, Kreativität und Kritikfähigkeit hinsichtlich der gebauten Umwelt herausgebildet und besitzen die Fähigkeit zum kulturell, sozial, ökologisch und ökonomisch verantwortlichen Handeln. Sie sind zu architektonischer Gestaltung befähigt, die sowohl ästhetischen als auch technischen Erfordernissen gerecht wird und besitzen grundlegende Kenntnisse der Geschichte und Lehre der Architektur und damit verwandter Künste, Technologien und Geisteswissenschaften. Sie verfügen über fundamentale Kenntnisse und Fertigkeiten in den bildenden Künsten sowie angemessene Kenntnisse in der städtebaulichen Planung und Gestaltung, der Planung im Allgemeinen und in den Planungstechniken und ein grundlegendes Verständnis der Beziehung zwischen Menschen und Gebäuden sowie zwischen Gebäuden und ihrer Umgebung. Dabei haben sie Verständnis für die Notwendigkeit, Gebäude und die Räume zwischen ihnen mit menschlichen Bedürfnissen und Maßstäben in Beziehung zu bringen. Sie besitzen grundlegende Kenntnis der Methoden zur Prüfung und Erarbeitung des Entwurfs für ein Gestaltungsvorhaben und grundlegende Kenntnis der strukturellen und bautechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Baugestaltung sowie angemessene Kenntnisse der physikalischen Probleme und der Technologien, die mit der Funktion eines Gebäudes zusammenhängen, Komfort und Schutz gegen Witterungseinflüsse zu schaffen. Sie beherrschen die technischen Fähigkeiten, die erforderlich sind, um den Bedürfnissen der Benutzer eines Gebäudes innerhalb der durch Kostenfaktoren und Bauvorschriften gesteckten Grenzen Rechnung zu tragen und verfügen über angemessene Kenntnisse derjenigen Gewerbe, Organisationen, Vorschriften und Verfahren, die bei der praktischen Durchführung von Bauplänen eingeschaltet werden, sowie der Eingliederung der Pläne in die Gesamtplanung.“*

## **Studiengang 05: Architektur, M.Sc.**

### **Dokumentation**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Master of Science definiert unter § 1 die Qualifikationsziele wie folgt:

*„Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges Architektur besitzen die Fähigkeit zur fachlichen Eigenständigkeit, zur Ganzheitlichkeit des Denkens und Agierens, die Forschung und Experiment, fundierte Fachkenntnisse und eine hohe Allgemeinbildung einschließt. Sie sind zur intensiven wissenschaftlichen Auseinandersetzung in den entscheidenden Kernfeldern der Architektur in der Lage, wie der Erforschung innovativer Planungs- und Bauprozesse, neuer Technologien und Entwurfsstrategien, die über fachübergreifende Perspektiven und Projekte untersucht und bearbeitet werden. Sie verfügen über einen erweiterten Gestaltungsbegriff zur kreativen Gestaltung unserer Umwelt als soziale, ethische Aufgabe. Sie besitzen eine zukunftsfähige Handlungskompetenz und können zukünftige Problem- und Handlungsfelder erkennen und bearbeiten. Sie verfügen über die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten (Promotionsfähigkeit). Auf der Grundlage vertiefter Kenntnisse der Geschichte und Lehre der Architektur und damit verwandter Künste, Technologien und Geisteswissenschaften sowie weit gehender Kenntnisse in den bildenden Künsten sind sie sich der sozialen Verantwortung ihres Handelns bewusst und verfügen über vertiefte Fähigkeiten sowie methodisches Wis-*

*sen zu architektonischer Gestaltung, das sowohl ästhetischen als auch technischen Erfordernissen gerecht wird. Sie sind zur Kommunikation komplexer Zusammenhänge sowohl in Fachkreisen als auch gegenüber einer breiten, nicht detailliert sachkundigen, Öffentlichkeit unter Nutzung (fremd-) sprachlicher und interkultureller Kenntnisse befähigt. In diesem Kontext sind sie insbesondere befähigt, (Planungs-)Prozesse zu organisieren, zu moderieren und Konflikte zu steuern. Sie besitzen vertiefte Kenntnis der strukturellen und bautechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Baugestaltung sowie vertiefte Kenntnisse der physikalischen Probleme und der Technologien, die mit der Funktion eines Gebäudes zusammenhängen Komfort und Schutz gegen Witterungseinflüsse zu schaffen.“*

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle fünf Studiengänge**

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse klar formuliert sind und den Studierenden und Studieninteressierten über die Prüfungsordnungen transparent gemacht werden. Wie in den oben zitierten Auszügen aus den Prüfungsordnungen ersichtlich, tragen sie den Bereichen der wissenschaftlichen (und bzgl. der Architektur auch der künstlerischen) Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent/innen angemessen Rechnung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Studiengänge umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/ Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Anhand der stichprobenartigen Einsichtnahme in Abschlussarbeiten der fünf Studiengänge kann die Gutachtergruppe ein angemessenes wissenschaftliches Niveau der Absolvent/innen bestätigen.

Die drei Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen aus Sicht der Gutachtergruppe eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

Die beiden konsekutiven Masterstudiengänge sind vertiefend und verbreiternd ausgestaltet. Die Gutachtergruppe bestätigt zudem den forschungsorientierten Charakter des Masterstudienganges Architektur. Durch die Studios werden die Studierenden gut in die Forschung eingebunden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)



## **Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Bauingenieurwesen, B.Sc.**

#### **Dokumentation**

Die Aufnahme des Studiums setzt eine Hochschulzugangsberechtigung voraus. Zudem ist ein achtwöchiges nicht-kreditiertes Baustellenpraktikum nachzuweisen. Dieses kann vor Studienbeginn oder studienbegleitend abgeleistet werden<sup>3</sup>.

Die Universität unterteilt das Studium des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen in sechs Fächergruppen:

- Wissenschaftliche Grundlagenfächer (Modulblock 1)
- Fachspezifische Grundlagen (Modulblock 2)
- Konstruktive Fächer (Modulblock 3)
- Verkehr und Wasser (Modulblock 4)
- Bauinformatik und Bauwirtschaft (Modulblock 5)
- Wahlpflichtfächer mit Projekten (Modulblock 6)

Das Grundstudium umfasst die Modulblöcke 1 (34 LP) und 2 (33 LP); sie sollen in den ersten zwei bis drei Semestern abgeschlossen werden.

Das Hauptstudium mit den Modulblöcken 3, 4 und 5 erstreckt sich vom dritten bis zum sechsten Semester. Modulblock 3 (39 LP) umfasst die Fächer Statik, Geotechnik, Massivbau und Stahlbau. Modulblock 4 (25 LP) deckt die Fächer aus dem Bereich Wasserwesen und Verkehrswesen sowie Straßen- und Eisenbahnbau ab. Im Modulblock 5 (15 LP) werden Bauinformatik und bauwirtschaftliche sowie baurechtliche Inhalte behandelt. Der Modulblock 6 besteht aus einer Auswahl von Wahlpflichtmodulen in Kombination mit Projekten im fünften und sechsten Semester. In diesem Modulblock müssen drei dieser Module im Umfang von jeweils acht LP belegt werden.

### **Studiengang 02: Dualer Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen, B.Sc.**

#### **Dokumentation**

Die Aufnahme des Studiums setzt eine Hochschulzugangsberechtigung voraus. Zudem ist ein Ausbildungsvertrag im Bauhauptgewerbe nachzuweisen. Ein Vorpraktikum ist nicht erforderlich.

Das Studium des dualen Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen ist inhaltlich identisch aufgebaut wie das Bachelorstudium Bauingenieurwesen. Es unterscheidet sich lediglich in der Regelstudienzeit. „Dual“ Studierende studieren die ersten vier Semester in Teilzeit und absolvieren parallel zum Studium eine Berufsausbildung.

Die Module der ersten vier Semester des dualen Studiengangs entsprechen den Modulen der ersten beiden Semester des Bachelorstudiums. Ab dem fünften bis zum achten Semester studieren „dual“ Studierende in Vollzeit und inhaltlich die gleichen Module wie Bachelorstudierende im dritten bis sechsten Semester.

Die dualen Bachelorstudierenden werden in den ersten zwei Jahren parallel zum Studium im Bauhauptgewerbe mit dem Ziel der Erlangung des Facharbeiterbriefes ausgebildet. Während der Berufsausbildung entfällt der Besuch der Berufsschule, da die theoretischen Inhalte an der Universität gelehrt werden.

---

<sup>3</sup> Prüfungsordnung, § 9

## **Studiengang 03: Bauingenieurwesen – Planen, Bauen, Betreiben, M.Sc.**

### **Dokumentation**

Die Zugangsvoraussetzungen wurden im Kapitel „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)“ beschrieben.

Der Masterstudiengang Bauingenieurwesen – Planen, Bauen, Betreiben bietet zur Profilierung der Studierenden drei Vertiefungsrichtungen:

- Konstruktiver Ingenieurbau (KIB)
- Verkehrs-Infrastruktur-Systeme (VIS)
- Umwelt - Infrastruktur-Systeme (UIS).

Das Studium des Masterstudienganges Bauingenieurwesen wird in fünf Modulblöcke unterteilt:

- Baumanagement (Modulblock 1) – Wahlpflichtbereich für alle Studierenden
- Mathematik und fächerübergreifendes Projekt (Modulblock 2) – Pflichtbereich für alle Studierenden
- Schwerpunkt Konstruktiver Ingenieurbau (Modulblock 3) – Pflicht und Wahlpflichtbereich für Studierende mit dem Schwerpunkt KIB
- Schwerpunkt Verkehrs-Infrastruktur-Systeme (Modulblock 4) – Pflicht und Wahlpflichtbereich für Studierende mit dem Schwerpunkt VIS
- Schwerpunkt Umwelt-Infrastruktur-Systeme (Modulblock 5) – Pflicht und Wahlpflichtbereich für Studierende mit dem Schwerpunkt UIS

Die Modulblöcke 1 und 2 sind von allen Studierenden unabhängig des Schwerpunktes zu belegen. In Modulblock 1 werden sieben Module angeboten, von denen die Studierenden Module im Umfang von insgesamt 9 LP absolvieren müssen. Dies entspricht zwei bis drei Modulen. Die Modulblöcke 3, 4 und 5 sind schwerpunktspezifisch. Hierbei gibt es unabhängig vom Schwerpunkt im ersten und zweiten Semester Pflichtmodule, für das erste (nur im UIS), zweite, dritte und vierte Semester gibt es Wahlpflichtmodule. Einige Module werden schwerpunktübergreifend angeboten.

## **Studiengang 04: Architektur, B.Sc.**

### **Dokumentation**

Die Aufnahme des Studiums setzt eine Hochschulzugangsberechtigung voraus.<sup>4</sup> Zudem ist ein achtwöchiges nicht-kreditiertes Praktikum nachzuweisen. Dabei muss es sich um praktische Tätigkeiten in einem Hochbau-Unternehmen des Bauhauptgewerbes gem. § 1 Abs. 2 der BauetrV oder in einer Bauschreinerei oder einer Bauschlosserei handeln. Das Praktikum kann vor Studienbeginn oder studienbegleitend abgeleistet werden.<sup>5</sup>

Die ersten vier Semester des Studiums sind vorgegeben. Das fünfte und das sechste Semester sind durch Wahlpflichtveranstaltungen geprägt, die den Studierenden die Ausprägung individueller Interessen ermöglicht, aber auch eine höhere Eigeninitiative bei der Organisation ihres Studiums erfordert.

Der Bachelorstudiengang beinhaltet neben dem integrierend im Zentrum stehenden Entwerfen drei Themengruppen. Diese Themengruppen strukturieren das Studium der Grundlagen ebenso wie die individuellen Vertiefungsmöglichkeiten:

- Künstlerisch-gestaltende Lehrinhalte 50%

---

<sup>4</sup> Prüfungsordnung, § 1

<sup>5</sup> Prüfungsordnung, § 9



- architekturtheoretische Lehrinhalte 20%
- technische und ökonomische Lehrinhalte 30%

Die Universität gibt an, dass im Pflichtbereich solche Inhalte behandelt werden, die gemäß einem curricularen Standard als Bestandteil universitärer Architekturstudiengänge allgemein erwartet werden können.

Im Wahlpflichtbereich werden acht unabhängige Module aus unterschiedlichen Themenbereichen angeboten. Zur individuellen Ausprägung ihres Studienprofils wählen die Studierenden neben verschiedenen Entwurfsangeboten mindestens zwei von diesen acht Themenmodulen.

## **Studiengang 05: Architektur, M.Sc.**

### **Dokumentation**

Die Zugangsvoraussetzungen wurden im Kapitel „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)“ beschrieben.

Das Masterstudium unterteilt sich in zwei Bereiche:

- generalistische Lehrinhalte ca. 60%
- vertiefende Lehrinhalte ca. 40%

Das Studium ist durch Wahlpflichtveranstaltungen in Schwerpunkten geprägt, die von den Studierenden Eigeninitiative bei der Organisation ihres Studiums erfordern. Hier arbeiten die Studierenden in Kleingruppen von rund zwölf Personen an forschungsorientierten Inhalten in folgenden Bereichen:

- STUDIO Experimentelles Entwerfen (S-EE)
- STUDIO Nachhaltigkeit und Architekturperformance (S-NP)
- STUDIO Immobilienwirtschaft und Projektentwicklung (S-IP)
- STUDIO Experimenteller Städtebau (S-ES)
- STUDIO Bauen mit Bestand (S-BB)

Die Universität gibt an, den Umfang und die Schwerpunktsetzung der Pflichtmodule aus den Ansprüchen einer zeitgemäßen Architekturlehre und unter Berücksichtigung der spezifischen Voraussetzungen und des Profils der Bergischen Universität Wuppertal als Ergebnis eines intensiven Diskussionsprozesses entwickelt zu haben. Als Studienkern werden solche Inhalte definiert, die gemäß einem curricularen Standard als Bestandteil universitärer und internationaler Masterstudiengänge allgemein erwartet werden können.

Die Hochbau-Entwürfe E5 (1-3) sollen der weiteren Vertiefung generalistisch verstandener Entwurfskompetenz dienen, und sollen jeweils ein komplexes Gefüge von externen sowie internen Parametern formulieren, die es zu bewerten und zu transformieren gilt. Die gesamtgesellschaftliche Relevanz der Entscheidungen des Entwerfenden soll deutlich werden. Die Studierenden sollen lernen, singuläre Erkenntnisse in einer Entwurfsaufgabe zu bündeln, zu werten und zu einem schlüssigen Ganzen zu verbinden. Erkenntnisse aus anderen Studienbereichen werden übertragen und experimentell angewandt. Dadurch sollen die Studierenden eine strategische sowie qualitative Aufweitung ihres Handlungsspielraumes erlangen. Das Ziel des Entwurfes E5 (3) im Zusammenwirken mit dem Modul Integrale Vertiefung IV ist es, die bisherige Kernkompetenz der Studierenden, das Entwerfen, mit den erlernten Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens in den STUDIOS zu verknüpfen.

In einer Ringveranstaltung werden zeitgenössische Themen der Architektur und des Städtebaus nach einem cross-over Prinzip aus verschiedenen Blickwinkeln diskursiv beleuchtet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle fünf Studiengänge**

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Curricula unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut sind. Sie entsprechen den fachlichen Standards. Die Qualifikationsziele, die jeweilige Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnungen und die jeweiligen Modulkonzepte sind stimmig aufeinander bezogen. Die fünf Studiengänge sind im Bereich der Ingenieurwissenschaften anzusiedeln, so dass die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Science“ bzw. „Master of Science“ korrekt ist.

Die jeweilige Zusammensetzung der Module überzeugt. Die Studiengangskonzepte umfassen vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Sie beziehen die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Insbesondere die Architektur-Studiengänge sind durch projektorientiertes Arbeiten an den Entwürfen geprägt, wodurch die Handlungskompetenz der Studierenden gestärkt wird.

Die Gutachtergruppe erachtet den Themenbereich Building Information Modelling (BIM) für die Studierenden der fünf Studiengänge als sehr wichtig. Erfreut nimmt sie zur Kenntnis, dass diesem Thema an der Universität Wuppertal große Beachtung geschenkt wird, wobei das Thema auch kritisch diskutiert wird. Für die beiden Masterstudiengänge wird eine gemeinsame BIM-Lehrveranstaltung angeboten.

Die Inhalte zum Thema BIM könnten sich noch stärker an den tatsächlichen Praxisbedarf orientieren. Hier wäre z.B. ein „Dualer Praxisdialog“ sowohl für die Lehrinhalte als auch für die schnell fortschreitenden BIM-Anforderungen wünschenswert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Mobilität**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Dokumentation**

Die Prüfungsordnungen regeln jeweils unter § 7 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.

Die Anerkennung der auswärts erbrachten Leistungen wird im Vorfeld durch ein Learning Agreement verabredet und durch den Prüfungsausschuss im Nachgang überprüft.

Ein allgemeines Mobilitätsfenster für mögliche Auslandsaufenthalte ist nicht formal in den Curricula verankert. In den Bachelorstudiengängen erlaubt aber die zunehmende Flexibilisierung der Fächer in den höheren Semestern die Integration von Auslandssemestern. Dies gilt auch für die beiden Masterstudiengänge. Zum Teil wurden zweisemestrige Module auf ein Semester umstrukturiert, was die Mobilität unterstützt.

Auslandsaufenthalte werden durch den Auslands- und Erasmus-Beauftragten, aber z.B. auch durch Informationsveranstaltungen unterstützt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle fünf Studiengänge**

Die Universität bietet wie oben beschrieben geeignete Rahmenbedingungen, um studentische Mobilität zu fördern.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Tatsache, dass die Universität mit der Reakkreditierung einige bislang zweisemestrige Module auf eine Länge von einem Semester umstrukturiert hat, um so mögliche Mobilitätshindernisse zu beseitigen. Beratung zu Mobilität erfolgt insbesondere durch einen Auslands- und Erasmus-Beauftragten. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass leider nur wenige Studierende von den Angeboten und Möglichkeiten eines Auslandssemesters Gebrauch machen. Sie möchte die Studierenden ermutigen, die Angebote wahrzunehmen. Erfreut nimmt sie die Stellungnahme der Universität vom 17.5.2019 zur Kenntnis, in der sie Maßnahmen zur Unterstützung der studentischen Mobilität ankündigt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Auslandsmobilität der Studierenden sollte weiter gefördert werden.

### **Personelle Ausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Dokumentation**

Die Universität gibt an, dass die Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen ein Strukturentwicklungskonzept erarbeitet hat, in dem die personelle Besetzung bis 2025 beschrieben wird. Die dort enthaltenen Stellen sind sichergestellt. Alle Professuren werden nach Ausscheiden der aktuellen Hochschullehrer/innen neu besetzt. Eine Ausnahme bildet die Professur für Umweltverträgliche Infrastrukturplanung, Stadtbauwesen. Diese wird mit der Architektur fusioniert. Zudem werde besonderer Wert auf die Förderung von Post-Doc-Stellen für Frauen gelegt.

Dem Bauingenieurwesen stehen 18 Professuren zur Verfügung, in der Architektur sind es 14.

Um den Prozess der übergreifenden Lehre (Bauingenieurwesen – Architektur) zu befördern, wurden einige sogenannte Liaison-Professuren an den Schnittstellen der beiden Fachdisziplinen (z.B. Konstruktion, Tragwerke, Gebäudetechnik und Baubetrieb) eingerichtet. Zudem gibt es eine gemeinsame Berufungskommission.

Des Weiteren tragen Lehrbeauftragte dazu bei, das Lehrangebot in der notwendigen Breite und Tiefe vor allem in den Bereichen zu ergänzen, die nicht zu den Kerninhalten der Lehrgebiete zählen. Die Auswahl der Lehrbeauftragten erfolge anhand der beruflichen und wissenschaftlichen Qualifikation (in der Regel Promotion). Die Notwendigkeit und die Qualifikation der Lehrbeauftragten werden in jedem Semester durch den Fakultätsrat neu geprüft und die Lehraufträge dann erteilt.

Für die Architektur wird angegeben, dass sich rechnerische Betreuungsrelationen im Bachelorstudiengang von ca. 80 Studierenden pro Vorlesung, 20 Studierenden pro Seminar und vier Studierenden pro Stunde Einzelbetreuung ergeben. Im Masterstudiengang liegt die rechnerische Betreuungsrelation bei maximal 60 Studierenden in den Vorlesungen, 16 Studierenden pro Seminar und vier Studierenden pro Stunde Einzelbetreuung. In den Forschungsgruppen der Schwerpunkte liegt die Betreuungsrelation bei zehn Studierenden pro Professur und drei Studierenden pro Stunde Einzelbetreuung.

Die zentrale Servicestelle für akademische Personalentwicklung hält unterschiedliche Angebote für Professor/innen, wissenschaftliche Mitarbeitende und Tutor/innen bereit:

- Für Studierende, die in den Fakultäten als Tutor/innen tätig sind, bietet die Universität das Zertifikatsprogramm "Lehren lernen" an.
- Das hochschuldidaktische NRW-Zertifikat „Professionelle Lehrkompetenz für die Hochschule“ (ZHD) richtet sich vorrangig an die wissenschaftlichen Mitarbeitenden wie auch das interne Zertifikat „Qualitätsmanagement in Studium und Lehre“ (ZQM).
- Professor/innen können neben speziellen Workshop-Angeboten (z.B. "Exzellente Wissenschaft braucht gute Führung") individuelle Unterstützung durch externe Coaches v.a. zu den Themen Management/ Führung, Hochschuldidaktik und Stimmtraining in Anspruch nehmen.

Darüber hinaus steht die Servicestelle bei allgemeinen Beratungsfragen allen wissenschaftlich Beschäftigten rund um das Thema Personalentwicklung zur Verfügung. Die Universität Wuppertal ist zudem Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Hochschuldidaktik, dem NRW Netzwerk Hochschuldidaktik, dem Netzwerk Personalentwicklung NRW sowie dem bundesweiten Netzwerk Tutorienarbeit und entwickelt fortlaufend die Angebote und die Qualitätssicherung weiter.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle fünf Studiengänge**

Die Gutachtergruppe erachtet die personelle Ausstattung für alle fünf Studiengänge als angemessen. Die Universität ergreift (wie oben beschrieben) geeignete Maßnahmen der Personalqualifizierung.

Die Gutachtergruppe begrüßt besonders die Einrichtung der Liaison-Professuren, die zum Zusammenwachsen der Fakultät beitragen.

Erfreut nimmt die Gutachtergruppe das besondere Engagement aller an den Studiengängen Beteiligten – Professor/innen, Lehrende und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen – zur Kenntnis. Nicht zuletzt darauf basiert sicherlich die hohe Zufriedenheit der befragten Studierenden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Ressourcenausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Dokumentation**

Mit einem Neubau am Campus Haspel konnten sowohl die für die Studierenden wichtigen Arbeitsräume als auch die digitale Infrastruktur durch die Einrichtung eines BIM-Labors und den Ausbau des Digitallabors wesentlich verbessert werden. Darüber hinaus stehen hier Ausstellungsflächen, ein Hörsaal sowie eine Mensa zur Verfügung.

Aufgrund von schwerwiegenden Gebäudeschäden, verursacht durch ein Unwetter am 29.05.2018, waren verschiedene Einrichtungen wie die Bibliothek, die Modellbauwerkstatt, das TWL-Labor und die Beton-/Töpferwerkstatt im Sommer 2018 nicht nutzbar. Die Fakultät hat daraufhin Flächen der nicht betroffenen Gebäude temporär umgewidmet. Die danach weiter bestehenden Engpässe, die den Lehr- und Forschungsbetrieb mittelfristig massiv eingeschränkt haben, wurden durch eine Teilreparatur der beschädigten Gebäude und die temporäre Nutzung von Containern (bis WS19/20) behoben. Die Universität gibt an, dass zurzeit ein übergreifendes neues Campus-Konzept bezogen auf die bauliche Infrastruktur erarbeitet werde, welches die

notwendigen Ersatzbauten einbezieht sowie weitere optionale Verbesserungen und Erweiterungen beinhaltet.

Die Fakultät habe zudem erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Methoden und Technologien des „digital turn“ noch stärker in Lehre und Forschung einzubinden. Die Einrichtung eines BIM-Labors, eines VR/AR-Labors, der Einbindung aktueller Messtechnik in Lehre und Forschung sowie der weitere Ausbau des „Labors für Digitale Fertigungsmethoden im Bauwesen“ sollen die Studierenden auf ein sich methodisch grundlegend änderndes Berufsfeld bestmöglich vorbereiten. Dazu gehören auch entsprechend eingerichtete Seminare und Vertiefungsmöglichkeiten, wie z.B. „Computational Design“, „Experimentelles Entwerfen 1-3“ und „Studio Experimentelles Entwerfen“.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle fünf Studiengänge**

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die fünf Studiengänge über eine angemessene Ressourcenausstattung verfügen, die gewährleistet, dass die jeweiligen Studiengangsziele erreicht werden können. Die Gutachtergruppe begrüßt die Möglichkeiten des neuen Gebäudes.

Die technische Ausstattung kann als sehr gut bezeichnet werden.

Die Gutachtergruppe bedauert lediglich, dass es in der Architektur keine projektbezogenen Studios gibt. Andererseits wird dies aus Sicht der Gutachtergruppe durch ein großes Engagement bzgl. der differenzierten Betreuung ausgeglichen. Zudem empfinden die befragten Studierenden hier kein Manko.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Prüfungssystem**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

## **Studiengangsübergreifende Aspekte**

### **Dokumentation**

Pro Modul wird in den fünf Studiengängen i.d.R. jeweils nur eine Prüfungsleistung verlangt. In den beiden Architektur-Studiengängen gibt es einige wenige Module, die mit zwei Prüfungsleistungen abschließen. Die Universität begründet dies damit, dass diese Module zweisemestrig sind und eine Prüfung der Teilkompetenzen auch aus Mobilitätsgründen sinnvoll erscheine. Es werde darauf geachtet, dass dennoch nicht mehr als sechs Prüfungsleistungen im Semester erbracht werden müssen.

Die Prüfungen finden einmal pro Semester in der vorlesungsfreien Zeit statt. Es wird ein Prüfungsplan erstellt, sodass keine Überschneidungen bzw. Dopplungen von Prüfungen an einem Tag vorliegen.

Die Wiederholbarkeit der einzelnen Prüfungen ist dem Modulhandbuch zu entnehmen. In der Regel sind die Prüfungen zweimal wiederholbar. Einige Module fordern unbenotete Prüfungsvorleistungen, die während des Semesters zu erbringen sind. Diese sollen den Qualifikations- und Kompetenzaufbau innerhalb der Module dokumentieren.

Es kommen verschiedene Prüfungsformen zum Einsatz: Klausur, Hausarbeit, Integrierte Prüfung (Vortrag mit mündlicher Prüfung), Präsentation und Sammelmappe. Im Rahmen der Sammelmappe erbringen die Studierenden im Verlauf eines Moduls unterschiedliche Leistungen, die gemeinsam den gesamten Kompetenzerwerb des Moduls abbilden sollen. Die erbrachten Einzelleistungen sollen in einer abschließenden Gesamtbetrachtung begutachtet werden. Diese



Begutachtung kann auch mit einer Prüfung (z.B. Klausur oder Mündliche Prüfung) verbunden werden. Die Universität gibt an, dass bei der Sammelmappe orientierende Bewertungen von Einzelleistungen vor der Gesamtbewertung mitgeteilt werden können. Diese seien aber für die abschließende Beurteilung nicht verbindlich und fließen auch nicht schematisch in die Gesamtbewertung ein.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle fünf Studiengänge**

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Prüfungen und Prüfungsarten prinzipiell eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind kompetenzorientiert und zumeist modulbezogen.

Die Gutachtergruppe akzeptiert die Tatsache, dass in den Architektur-Studiengängen einige wenige Module mit zwei Prüfungsleistungen abschließen, da die Prüfungsbelastung insgesamt angemessen ist. Bei Modulen, die nur fünf LP umfassen, sollte die Universität ihr Vorgehen aber mittelfristig überdenken. In den Fällen, in denen zwei Prüfungsleistungen gefordert sind, ist die Gewichtung der Prüfungen für die Modulnote in den Modulbeschreibungen des Bachelorstudiengangs angegeben. Für den Masterstudiengang berichtet die Universität, dass die Einzelnoten jeweils zu 50% in die Modulnote einfließen. Diese Angabe fehlt jedoch in den Modulbeschreibungen und sollte ergänzt werden.

Die Modulbeschreibungen<sup>6</sup> aller Studiengänge liegen bislang im Entwurf vor. Beispielsweise für manche unbenoteten Prüfungsvorleistungen sind momentan nur Platzhalter angegeben. Die Modulbeschreibungen sollten mit dem Wechsel der Prüfungsordnungen zum Wintersemester 2019/20 auf den aktuellen Stand gebracht werden.

Die Gutachtergruppe begrüßt die innovative Prüfungsform „Sammelmappe“, mit deren Hilfe die Studierenden ihre Lernfortschritte reflektieren sollen. Hier bedauert sie nur, dass das Zustandekommen der Modulnote für die Studierenden intransparent sein könnte. Die Studierenden sollten nachvollziehen können, wie die Einzelschritte in die Gesamtleistung einfließen.<sup>7</sup>

In den Bachelorstudiengängen Bauingenieurwesen sowie in den Studiengängen Architektur (Stegreif) sehen einige wenige Module zwei alternative Prüfungsleistungen vor. Die Befragung der Studierenden ergab, dass die tatsächliche Prüfungsleistung zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt wird. Die Regelungen zur Festlegung und Bekanntgabe der tatsächlichen Prüfungsleistung sollte auch in den Prüfungsordnungen dokumentiert werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Mit dem Wechsel der Prüfungsordnungen zum Wintersemester 2019/20 sollten die Angaben in den Modulbeschreibungen auf den aktuellen Stand gebracht werden (z.B. Gewichtung bei Teilprüfungen, Arten von Prüfungsvorleistungen).
- Es sollte für die Studierenden transparent und nachvollziehbar gemacht werden, wie die Note bzgl. der Prüfungsform „Sammelmappe“ gebildet wird.
- Die Regelungen zur Festlegung und Bekanntgabe der tatsächlichen Prüfungsleistung bei Prüfungsalternativen sollte auch in den Prüfungsordnungen dokumentiert werden.

---

<sup>6</sup> Eine Kurzform der Modulbeschreibungen ist jeweils Anlage zur Prüfungsordnung.

<sup>7</sup> Zu diesem Punkt betont die Universität am 17.5.2019 noch einmal: „Die Sammelmappe ist als EINE Prüfung anzusehen und besteht nicht aus Teilprüfungen. In Sammel-mappen sind daher keine Gewichtungen von Einzelleistungen vorzunehmen, die Gesamtleistung der Sammelmappe wird in EINER Gesamtschau ALLER im Modul erbrachten Leistungen durch die Prüferin oder den Prüfer bewertet, die oder der diese Abschlussbewertung vornimmt.“

## **Studierbarkeit**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

## **Studiengangsübergreifende Aspekte**

### **Dokumentation**

Das Angebot der Lehrveranstaltungen wird überschneidungsfrei geplant. Insbesondere im Masterstudiengang Architektur, der eine hohe Wahlfreiheit aufweist, ist der Studienplan klar strukturiert, um Überschneidungen zu vermeiden.

Um Vorwissen wieder aufzufrischen, wird Studienanfänger/innen eine Mathematikwerkstatt angeboten. Professor/innen stehen zudem als Mentor/innen zur Verfügung.

In den Lehrveranstaltungsevaluationen wird u.a. der studentische Arbeitsaufwand erhoben.

In der Regel können nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Dies wird in den Modulbeschreibungen geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle fünf Studiengänge**

Die Studierbarkeit der fünf Studiengänge erscheint gewährleistet. Die Universität achtet auf die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der Studien- und Prüfungsbetrieb erscheint gut organisiert. Die Gutachtergruppe hält die studentische Arbeits- und Prüfungsbelastung für angemessen.

Mehrere Module in allen fünf Studiengängen unterschreiten die Mindestmodulgröße von fünf LP. Da es auf der anderen Seite auch recht große Module gibt und die Prüfungsbelastung der Studierenden noch angemessen erscheint, akzeptiert die Gutachtergruppe dieses Vorgehen. Bei den Weiterentwicklungen der Studiengänge sollte aber auf die Mindestmodulgröße geachtet werden. Erfreulich ist, dass mit den jetzt vorgenommenen Änderungen die Zahl der kleinen Module bereits abgenommen hat.

Die befragten Studierenden der fünf Studiengänge zeigten sich sehr zufrieden mit ihrer Studiensituation. Dies ist sicherlich auch auf das hohe Engagement der Lehrenden, die geringen Gruppengrößen und die dadurch mögliche individuelle Betreuung zurückzuführen.

Die dual Studierenden studieren die ersten vier Semester in Teilzeit. Im ersten Jahr sind die Lehrveranstaltungen so gelegt, dass die Studierenden am Montag und Dienstag an der Hochschule sind und den Rest der Woche im Ausbildungsbetrieb. Im zweiten Jahr verbringen sie den Montag und Dienstag im Ausbildungsbetrieb und sind von Mittwoch bis Freitag an der Universität. Die Gutachtergruppe begrüßt diese studierendenfreundlichen Regelungen. Aus der Studierendenschaft kam der Vorschlag, dieses Zeitkonzept auch auf andere Studiengänge zu übertragen, um so Teilzeitstudien zu ermöglichen.

Die dual Studierenden berichteten, dass ihre Abschlussprüfung zur Ausbildung mit der Klausurenphase an der Universität kollidiere. Die Vorbereitung auf diese Abschlussprüfung finde bereits ein halbes Jahr vor der Prüfung statt. Diese zeitlichen Regelungen erscheinen ungünstig. Die zeitliche Verzahnung der Ausbildung und des Studiums sollte in diesen Bereichen verbessert werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Bei den Weiterentwicklungen der fünf Studiengänge sollte auf die Mindestmodulgröße geachtet werden.
- Im Dualen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen sollte die zeitliche Verzahnung bzgl. der Abschlussprüfung der Ausbildung verbessert werden.

## **Besonderer Profilspruch**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Dokumentation**

Die vier Studiengänge Bauingenieurwesen (B.Sc.), Bauingenieurwesen – Planen, Bauen, Betreiben (M.Sc.), Architektur (B.Sc.) und Architektur (M.Sc.) weisen im Sinne des Akkreditierungsrates keinen besonderen Profilspruch auf. Das Kriterium ist für sie nicht einschlägig.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 02: Dualer Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen, B.Sc.**

#### **Dokumentation**

Der „Duale Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen“ wird als „dual“ bezeichnet. Die Universität gibt an, dass keine direkten Kooperationen mit den ausbildenden Firmen bestehen. Die Praxisanteile werden nicht kreditiert. Das Curriculum ist identisch mit dem nicht-dualen Bachelorstudiengang, dessen Lehrinhalte der ersten zwei Semester hier auf vier Semester gestreckt werden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass eine zeitliche und organisatorische Verzahnung der beiden Lernorte vorliegt. Eine inhaltliche Verzahnung<sup>8</sup> gibt es allerdings nicht. Es wurde deutlich, dass zwischen den beiden Lernorten bzw. zwischen den Theorie- und Praxisphasen keine inhaltliche Abstimmung stattfindet. Es besteht kein Kontakt zwischen der Universität und dem Ausbildungsunternehmen<sup>9</sup>. Die Praxispartner sind nur zum Teil bekannt. Die Praxisanteile werden nicht kreditiert und auch nicht von der Hochschule qualitätsgesichert. Ein angeleiteter reflektierter Theorie-Praxis-Transfer (beide Richtungen) – beispielsweise in Form von Theorie-Praxis-Transfer-Berichten – findet nicht statt. Die Universität Wuppertal betrachtet ihren Studiengang als „ausbildungsintegrierend“. Eine Integration kann die Gutachtergruppe allerdings nicht feststellen. Die Bezeichnung „ausbildungsbegleitend“ erscheint treffender.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass das grundsätzlich gelungene Studiengangskonzept zwar einen hohen Mehrwert für die Studierenden bietet, der duale Charakter des Studiengangs allerdings zu schwach ausgebildet ist, um die Bezeichnung „dual“ zu rechtfertigen.

Die Hochschulvertreter und zwei Vertreter des Berufsförderungswerks der Bauindustrie NRW erläuterten in diesem Zusammenhang, dass der Begriff „dual“ sich in Nordrhein-Westfalen für Studiengänge dieser Art (d.h. Studiengänge, die zwar eine Ausbildung und ein Studium zeitlich

---

<sup>8</sup> vgl. Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilspruch“ (Drs. AR 95/2010), [http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR\\_Handreichung\\_Profil.pdf](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Handreichung_Profil.pdf)

<sup>9</sup> Es war der Universität daher nicht möglich, Vertreter/innen der ausbildenden Firmen zur Vor-Ort-Begutachtung einzuladen.



miteinander kombinieren, aber ansonsten keine inhaltliche Verzahnung der Lernorte vorsehen) seit etwa 18 Jahren etabliert habe<sup>10</sup>. Die Aufforderung, den Begriff „dual“ nicht mehr zu verwenden, würde aus ihrer Sicht eine unverhältnismäßige Benachteiligung der Universität Wuppertal gegenüber anderen nordrhein-westfälischen Hochschulen darstellen, die gleichartige Konzepte mit der Bezeichnung „dual“ anbieten. Die Gutachtergruppe kann dieser Argumentation folgen.

Da sich diese Art von Studiengangskonzept seit 18 Jahren an vielen Hochschulen in NRW etabliert hat, sieht die Gutachtergruppe von einer entsprechenden Auflage ab. Sie bittet allerdings den Akkreditierungsrat und über diesen Weg auch die KMK, sich dieses Themas anzunehmen und eine grundsätzliche Entscheidung zur Definition von dualen Studiengängen zu treffen, da in den vergangenen Jahren an zahlreichen Hochschulstandorten unter der Bezeichnung „dual“ Studiengangskonzepte entstanden sind, die nicht in wünschenswertem Maße den Anforderungen der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Drs. AR 95/2010) entsprechen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der duale Charakter des Studiengangs sollte deutlich gestärkt werden oder die Universität sollte auf den Begriff „dual“ verzichten.<sup>11</sup>

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Dokumentation**

Die Hochschule sichert die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ihrer methodisch-didaktischen Ansätze durch verschiedene Maßnahmen. Beispielsweise wird hierfür das das hochschulinterne Qualitätsmanagement genutzt. In den Befragungen der Studierenden wird u.a. auch der Einsatz didaktischer Mittel hinterfragt und im Ergebnis ggf. angepasst.

Sowohl im Bauingenieurwesen als auch in der Architektur werden Kontakte zu anderen Hochschulen (auch im Ausland) für den wissenschaftlichen Diskurs und Austausch genutzt.

##### **Dokumentation Bauingenieurwesen (01, 02, 03)**

Für die Bauingenieurstudiengänge gibt die Universität an, dass die Standards des Akkreditierungsverbundes für Studiengänge des Bauwesens (ASBau) e. V. gewährleistet werden.

Die Bachelorstudiengänge seien so ausgelegt, dass sie ein qualifiziertes Weiterstudieren im Masterstudiengang und gemeinsam mit diesem Abschluss die Anforderungen zur Zulassung

---

<sup>10</sup> Nach Auskunft der Universität Wuppertal sind beispielsweise an folgenden Hochschulen die dualen Bachelorstudiengänge „Bauingenieurwesen“ ebenfalls nach diesem Muster organisiert: TH Köln, Universität Siegen, FH Aachen, FH Münster und Hochschule Bochum. Diese NRW-Studiengänge werden alle in Zusammenarbeit mit dem Berufsförderungswerk NRW durchgeführt.

<sup>11</sup> Die Ankündigung der Universität vom 17.5.2019, dass die Abschlussarbeiten der Studierenden des dualen Studienganges in Zukunft verstärkt in Kooperation mit den Ausbildungsbetrieben ausgegeben und betreut werden sollen, hält die Gutachtergruppe für einen Schritt in die richtige Richtung. Dennoch sollten noch weitere Maßnahmen zur besseren inhaltlichen Verzahnung erfolgen.

zur Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes erfüllen. Das Gleiche gilt für eine mögliche Zulassung zur Promotion.

Die Lehre werde so organisiert, dass Fähigkeiten, die in den ersten Semestern erworben worden sind (z.B. CAD-Anwendungen) in den höheren Semestern an Übungsbeispielen angewendet werden müssen. Präsentationen werden in Projekten und im Rahmen von Prüfungen trainiert, wissenschaftliches Arbeiten wird im Rahmen von schriftlichen Ausarbeitungen geübt.

Die Studierenden sollen angehalten werden, an Verbandsvorträgen z.B. der Deutschen Verkehrswissenschaftlichen Gesellschaft oder des Deutschen Verbandes der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren, die an der Fakultät stattfinden, teilzunehmen. Das Gleiche gilt für Berufungs- und Dissertationsvorträge. Die Fakultät organisiert Exkursionen zu aktuellen Fachmessen und vermittelt Studierenden die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen.

### **Dokumentation Architektur (04, 05)**

Die Universität gibt für die Architekturstudiengänge an, dass die Curricula auf unterschiedliche Weise inhaltlich und methodisch mit übergeordneten Themenstellungen abgeglichen werden, um die Aktualität und Relevanz der an der Fakultät vertretenen Themen zu unterstützen.

Die fachliche Ausbildung in den Architekturstudiengängen wird durch regelmäßige und thematisch fokussierte Exkursionen und Workshops ergänzt. Diese Exkursionen sollen nicht nur dem Begehen und Erfahren von Schlüsselbauwerken dienen, sondern schließen auch den Austausch mit anderen akademischen Institutionen und renommierten Architekturbüros ein.

Durch die Teilnahme bzw. Ausrichtung von regelmäßig stattfindenden Symposien zu aktuellen theoretischen, gesellschaftlichen oder technisch-konstruktiven Themenstellungen sollen hochschulübergreifende Diskurse an der Fakultät verankert werden.

Einige Lehrveranstaltungen vor allem im Masterstudiengang werden bilingual (englisch-deutsch) durchgeführt, um der zunehmenden Internationalisierung des Berufsfeldes Rechnung zu tragen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle fünf Studiengänge**

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen mit den oben genannten Maßnahmen gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung der fachlichen Diskurse. Die Universität hat zudem die kontinuierliche Weiterentwicklung der fünf Studiengänge dokumentiert.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Diskurstiefe, die in qualitativ hochwertigen Aufgabenstellungen ihren Ausdruck findet. Die Ausstellungsmöglichkeiten für Studierende werden als Schlüssel zum Erfolg gesehen.

Die individuellen Forschungsprofile der Lehrenden dienen wie an allen anderen Universitäten einer kollaborativen Vernetzung in gemeinsamen Projekten, um sie auch für die Studierenden produktiv zu machen. Die Schnittmengen zwischen ingenieurtechnischen und architektonischen Fragen können so zu Schnittstellenkompetenzen bei den Studierenden und Promovenden führen und das Konzept der interdisziplinären Fakultät stärken. Fragen einer stärkeren internationalen Vernetzung wurden durch die Akteure selbst bereits als zukünftige Priorität erkannt.

Die Forschungsorientiertheit des Masterstudiengangs Architektur wird bestätigt.

Als sehr positiv wird die Interdisziplinarität der Studiengänge bei einer gleichzeitigen selbstbewussten Verankerung in der eigenen Disziplin gesehen.

Über die fachlich-inhaltliche Bewertung hinaus nimmt die Gutachtergruppe erfreut zur Kenntnis, dass die Lehre didaktisch und pädagogisch auf hohem Niveau stattfindet.

## Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

## Lehramt (§ 13, Abs. 2-3 MRVO)

*Nicht einschlägig*

## Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

#### Dokumentation

Die Universität berichtet, zum Monitoring des Studienerfolgs verschiedene qualitätssichernden Maßnahmen zu betreiben. Eine systematische Reflexion über die Qualität von Lehrveranstaltungen und Studiengängen finde durch fortlaufende Lehrveranstaltungsevaluationen, Studierenden- und Absolventenbefragungen sowie Feedbackmöglichkeiten über das Netzwerk der Qualitätsbeauftragten sowie die zentrale Beschwerdestelle statt. Die Universität hat sich eine Evaluationsordnung (12.07.2012) gegeben. Das Verfahren wird in einer Leitlinie (28.01.2013) geregelt.

Die Rückmeldungen der zentral durchgeführten Studierenden- bzw. Absolventenbefragungen werden im Rahmen des BolognaCheck-Prozesses alle zwei Jahre in den dezentralen Qualitätsverbesserungs- bzw. Evaluationskommissionen in den Fakultäten diskutiert, die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung der Studiengänge erarbeiten. Die Ergebnisse werden in Qualitätsberichten festgehalten, am Tag des Studiums mit den Studierenden diskutiert und hochschulweit veröffentlicht.

Ergebnisse von Absolventenbefragungen konnten leider nicht vorgelegt werden, da sich für eine sinnvolle Auswertung zu wenige Personen an den Befragungen beteiligt haben.

Über die allgemeinen Maßnahmen hinaus wird die thematische Fortentwicklung der beiden Architekturcurricula durch einen Profilbildungsprozess gestützt. Dazu hat das Kollegium der Architektur vor ca. acht Jahren einen Profilbildungsprozess, extern und intern moderiert, angestoßen, der die grundsätzliche thematische Ausrichtung der Architekturstudiengänge im Verhältnis zu den Profillinien der Universität sowie zu den Spezialkompetenzen der Lehr- und Forschungsgebiete fortdauernd weiterentwickelt.

Das Einbinden der hier definierten Themen sowie die inhaltliche Koordination der Lehre findet in mehreren Gremien statt: z.B. „Studiengangssitzung“ oder „LUF“, die semesterweise Besprechung des Lehr- und Forschungsgebietes Entwerfen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle fünf Studiengänge**

Die Universität konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass die Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden und prinzipiell von Absolvent/innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt. Gemäß der Leitlinie zum Evaluationsverfahren von Studium und Lehre (§ 5 (6)) werden die Ergebnisse der Befragungen auf den Internetseiten der Universität – meist in Form von Profillinien – veröffentlicht. Hierzu liegen datenschutzrechtliche Bestimmungen vor. Die Veröffentlichung von Er-

gebnissen schien den befragten Studierenden nicht ganz klar zu sein. Sie berichteten, nicht immer über die Ergebnisse und daraus folgenden Maßnahmen informiert zu werden.

Als ungewöhnlich erachtet die Gutachtergruppe die in den Gesprächen vorgestellte Vorgehensweise, dass die Lehrenden die zu evaluierenden Lehrveranstaltungen selbst auswählen. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte sichergestellt werden, dass alle Lehrveranstaltungen in einem regelmäßigen Turnus einer Evaluation unterzogen werden.

Die Studierenden und Lehrenden berichteten, dass über die Evaluationen hinaus bei Problemen von beiden Seiten das offene Gespräch gesucht werde. Dies wird von der Gutachtergruppe begrüßt. Dennoch weist sie auch auf die Wichtigkeit von anonymisierten Erhebungen hin.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollten Formate der Rückmeldung an die beteiligten Studierenden gefunden werden, die über die Veröffentlichung von Profillinien hinausgehen. Das System der Lehrveranstaltungsevaluationen sollte überdacht werden. Es sollte sichergestellt werden, dass alle Lehrveranstaltungen in einem regelmäßigen Turnus einer Evaluation unterzogen werden.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Dokumentation**

Die Universität gibt an, in ihrem Leitbild die Gleichstellung von Frauen und Männern verankert zu haben. Zudem lege sie Wert auf ein familienfreundliches Klima sowie auf eine nachhaltige Politik der Chancengleichheit von Frauen und Männern.

Die Universität hat sich daher im Rahmen ihres Genderkonzeptes auf folgende Leitlinie verständigt: *„Die Förderung von Frauen in Wissenschaft, Studium und Lehre, insbesondere in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ist ein zentrales Ziel der Bergischen Universität. Die Hochschule hat hierzu ein Genderprofil entwickelt, mit dem sie die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern, die Beseitigung geschlechtsspezifischer Nachteile sowie eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf anstrebt. Sie erachtet das Qualifikations- und Kreativitätspotential von Frauen als wichtige Ressource, die zur Vielfalt, Exzellenz und Wettbewerbsfähigkeit der Wissenschaft beiträgt. Die Hochschule schafft und fördert Strukturen, in denen sich Potentiale von Frauen und Männern frei von Rollenzuschreibungen entfalten lassen. Das setzt voraus, dass bei allen Vorschlägen und Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten sind.“*

In diesem Zusammenhang berichtet die Universität, dass die Deutsche Forschungsgemeinschaft die Umsetzung der forschungsorientierten Gleichstellungsstandards an der Bergischen Universität als vorbildlich eingestuft hat.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist jeweils unter § 12 der Prüfungsordnung sichergestellt. Die Universität Wuppertal unterhält eine „Beratungsstelle zur Inklusion bei Behinderung und chronischer Erkrankung“.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle fünf Studiengänge**

Die Universität verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene der fünf Studiengänge umgesetzt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)**

*Nicht einschlägig*

### **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)**

*Nicht einschlägig*

### **Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)**

*Nicht einschlägig (siehe auch Kapitel „Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO))*

### **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)**

*Nicht einschlägig*

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

keine

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen

#### **3.3 Gutachtergruppe**

Vertreterinnen/Vertreter der Hochschule:

Prof. Bernd Rudolf,

Bauhaus-Universität Weimar, Fakultät Architektur und Urbanistik, Professur für Bauformenlehre

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Schwalbe

Duale Hochschule Baden-Württemberg, Mosbach, Leiter Studiengang Bauingenieurwesen –  
Öffentliches Bauen

Vertreterinnen/Vertreter der Berufspraxis:

Bernhard Busch,

Geschäftsführung agn-Gruppe, Ibbenbüren

Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden:

Philipp Schulz

Studium an der RWTH Aachen: Wirtschaftsingenieurwesen, M.Sc., (Fachrichtung Bauingenieurwesen)

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

#### Studiengang 01, 02, 03, 04 und 05

Erfolgsquote	k.A., nach Rücksprache der Universität mit dem Akkreditierungsrat
Notenverteilung	k.A., nach Rücksprache der Universität mit dem Akkreditierungsrat
Durchschnittliche Studiendauer	k.A., nach Rücksprache der Universität mit dem Akkreditierungsrat
Studierende nach Geschlecht	k.A., nach Rücksprache der Universität mit dem Akkreditierungsrat

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

#### Studiengang 01: Bauingenieurwesen, B.Sc.

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.06.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	07.12.2018
Zeitpunkt der Begehung:	20.02.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ASIIN	01.10.2004
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 15.12.2009 bis 30.09.2019
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	BIM-Thinktank, Labor, Versuchshalle, Werkstätten, Seminarräume, Studios

### Studiengang 02: Dualer Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen, B.Sc.

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.06.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	07.12.2018
Zeitpunkt der Begehung:	20.02.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ASIIN	01.10.2004
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 15.12.2009 bis 30.09.2019
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Vertreter des Berufsförderungswerks der Bauindustrie NRW
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	BIM-Thinktank, Labor, Versuchshalle, Werkstätten, Seminarräume, Studios

### Studiengang 03: Bauingenieurwesen – Planen, Bauen, Betreiben, M.Sc.

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.06.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	07.12.2018
Zeitpunkt der Begehung:	20.02.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ASIIN	01.10.2006
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 28.06.2013 bis 30.09.2019
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche,



	Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	BIM-Thinktank, Labor, Versuchshalle, Werkstätten, Seminarräume, Studios

#### **Studiengang 04: Architektur, B.Sc.**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.06.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	07.12.2018
Zeitpunkt der Begehung:	20.02.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ASIIN	01.10.2003
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 27.09.2013 bis 30.09.2020
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	BIM-Thinktank, Labor, Versuchshalle, Werkstätten, Seminarräume, Studios

#### **Studiengang 05: Architektur, M.Sc.**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.06.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	07.12.2018
Zeitpunkt der Begehung:	20.02.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ASIIN	01.10.2003
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 27.09.2013 bis 30.09.2020
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum

Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	BIM-Thinktank, Labor, Versuchshalle, Werk- stätten, Seminarräume, Studios

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theorieba-



sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftli-

che Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

ren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),



2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)